

DBfK Südost e.V. · Edelsbergstraße 6 · 80686 München

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege - Referat 44
MRin Sonja Stopp
Haidenauplatz 1
81667 München

DBfK Südost e.V.Edelsbergstraße 6
80686 MünchenT +49 89 17 99 70-0
F +49 89 17 85 647suedost@dbfk.de
www.dbfk.de

mailto:

Referat44@stmgp.bayern.deSonja.Stopp@stmgp.bayern.deTheresa.Weis@stmgp.bayern.de

München, 18.08.2023/ mbi

Ihr Schreiben vom 07.07.2023 – G44a-G8570-2021/73-82 Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegeendenvereinigungsgesetzes

Sehr geehrte Frau MRin Stopp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG). Wir begrüßen die Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes, sehen aber auch, dass dieser Gesetzentwurf erhebliche Anpassungsbedarfe aufzeigt. Der Entwurf beinhaltet nur ansatzweise die Empfehlungen des Reformausschusses der Vereinigung der Pflegenden in Bayern VdPB https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier-Reform-VdPB_final_.pdf und bleibt weit hinter den notwendigen Bedarfen zur Stärkung der Selbstverwaltung der professionellen Pflege zurück. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Bayern sehen wir vor allem die Verantwortung der bayerischen Staatsregierung, weitergehende Veränderungen umzusetzen. In der jetzt vorliegenden Form bleibt die Stärkung der Profession Pflege mehr Lippenbekenntnis als wirkliche Verbesserung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in erster Linie die seit langem diskutierte Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen. Reale Mitgestaltungsmöglichkeiten und die Stärkung der Selbstverwaltung der Profession Pflege sehen wir damit nicht umgesetzt.

Dies lässt sich auch nicht durch die Einfügung einer weiteren Überschrift erreichen: Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe, das dann auch noch abstruser Weise mit Bayerischem Pflegendengesetz abgekürzt wird. Es bleibt völlig fraglich, an welcher Stelle durch dieses Gesetz die Berufsausübung geregelt wird. Eine verpflichtende Registrierung aller Pflegefachpersonen bereits als Regelung der Berufsausübung zu bezeichnen ist absurd, genauso wie die Bezeichnung „Bayerische Berufsvertretung“, wenn hiermit nicht einmal 3 % aller Pflegefachpersonen in Bayern vertreten werden. Oder wird mit dieser Bezeichnung die Vorstellung verbunden, dass es in Bayern zukünftig nur eine Berufsvertretung für die Pflege geben

soll? Das würde demokratische Werte unterlaufen und ist daher strikt abzulehnen. Zudem versteht man unter dem Begriff Pflegende gerade nicht nur die Angehörigen der Pflegeberufe, sondern eben auch die Laien- und Angehörigenpflege. Der Begriff ist unscharf, verwirrt und für die Bezeichnung dieses Gesetzes völlig unpassend. Die neu eingefügte Überschrift insgesamt ist überflüssig, irritierend und daher zu streichen.

Lt. §1 Art.1 Abs.2 soll die Mitgliedschaft von Berufsverbänden gestrichen werden. Der DBfK begrüßt die zukünftige stärkere Harmonisierung der Mitgliederstruktur, sieht aber auch weiteren Bedarf mit Blick auf die Pflegefachhelfer:innen. Eine Harmonisierung und bundeseinheitliche Regelung ist anzustreben, da die Ausbildungen zur Pflegehilfe – in Bayern Pflegefachhilfe - in den verschiedenen Bundesländern sowohl ein- als auch zweijährige Ausbildungen angeboten werden. Erst wenn eine bundeseinheitliche Regelung getroffen wurde, kann eine Mitgliedschaft dieser Berufsgruppe erwogen werden.

Lt. § 1 Nr.6 Art.4 soll der Beirat abgeschafft und durch eine Kommission ersetzt werden, was wir begrüßen. Laut Begründung S.17f sollen mit der Abschaffung Einflussmöglichkeiten und Vetorechte von Arbeitgebern auf die Fort- und Weiterbildungsentscheidungen der Pflegefachpersonen aufgehoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der VdPB dann allerdings nach § 1 Nr.4 Art.2 Nr.6 nur noch die Aufgabe übertragen, einen Entwurf für eine Berufs- und Weiterbildungsordnung auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf S.17 ist folgende Argumentation zu entnehmen: „Die Ausgestaltung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen übernimmt in der Regel die Kammer als Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgruppe. Aufgrund dessen, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden in Bayern hat, kann sie auch nicht selbst eine Berufs- und Weiterbildungsordnung für die Berufsgruppe erlassen. Stattdessen kann das Staatsministerium auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 GDG eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung erlassen. Um dennoch die VdPB als Vertretung der Profession Pflege in Bayern maßgeblich an der Entwicklung einer staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligen zu können, soll die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung nach dem neusten Stand der Wissenschaft zur Vorlage beim Staatsministerium als gesetzlicher Auftrag der VdPB festgeschrieben werden. Die von der VdPB erarbeitete Berufs- und Weiterbildungsordnung soll als fachliche Grundlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung genutzt werden.“

Ob das Staatsministerium dann auf dieser Grundlage eine Berufs- und Weiterbildungsordnung erlässt, ist völlig offen und obliegt einzig der Entscheidung der jeweiligen Regierung. Abgesehen davon kann diese Ordnung im parlamentarischen Verfahren verändert und erneut nach den Bedarfen der Arbeitgeber angepasst werden. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie weit der vorliegende Gesetzentwurf von einer Stärkung der beruflichen Selbstverwaltung der Pflege entfernt ist. Der VdPB kommt weiterhin nur die Rolle des Handlangers und Zulieferers, nicht aber des Mitgestaltens und Entscheidens zu, wie dies in einer Pflegekammer gewährleistet wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt also eher eine Schwächung der VdPB denn eine Stärkung der Selbstverwaltung der professionellen Pflege dar.

Solange die VdPB weniger als 3% der Pflegefachpersonen in Bayern als Mitglieder vertritt, wird sie auch keine Wirkmächtigkeit geschweige denn eine legitime Vertretung der Profession Pflege erreichen. Auch die Errichtung eines Berufsregisters, wie es im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, wird daran nichts ändern. Von der Bayerischen Regierung wird die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft als hohes Prinzip propagiert und dennoch ist auch mit aufwendigen und teuren und vom Steuerzahler finanzierten Werbeaktionen nicht gelungen, die Zahl der Mitglieder der VdPB zu erhöhen. Ganz offensichtlich verfängt bei den

potentiellen Mitgliedern auch das Argument der Kostenfreiheit nicht. Und selbst die verpflichtende Registrierung der Praxisanleitungen hat nicht den gewünschten Erfolg gezeigt, deutlich mehr Mitglieder zu gewinnen. Mit der verpflichtenden Registrierung von Pflegefachpersonen, die nun lediglich als Verwaltungsakt umgesetzt werden soll, und eben nicht mit einer Pflichtmitgliedschaft verbunden ist, wird der Status quo fehlender Wirkmächtigkeit und Legitimation zementiert. Eine Stärkung der Selbstverwaltung der Profession Pflege wird dadurch jedenfalls nicht erreicht und scheint offensichtlich auch nicht gewollt zu sein.

Dies unterstreicht auch die Regelung zur Kommission, die nur als Kann-Regelung konzipiert ist und in ihrer Struktur an die VdPB angeschlossen sein soll und eben nicht als von der VdPB unabhängige Kommission konzipiert ist. In der Begründung S.18 wird die Kommission als Gremium der VdPB bezeichnet. Auch in diesem Punkt bleibt der Gesetzentwurf weit hinter den Empfehlungen (Eckpunkte) des Ausschusses des STMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier-Reform-VdPB_final_.pdf zurück.

Als Vertretung der professionellen Pflege sehen wir die dringende Notwendigkeit, dass die bayerische Regierung endlich die Verantwortung für die Veränderungsbedarfe der VdPB übernimmt, auch über die Empfehlungen des Reformausschusses hinaus.

Die politische Verweigerung einer Verankerung im Bayerischen Heilberufekammergesetz verhindert die Sichtbarmachung des Heilberufs Pflege und setzt das Fehlen eines politischen – und damit gesellschaftlichen – Auftrags zur Versorgungssicherung und Verantwortungsübernahme der Profession Pflege fort. Eine wirkliche, berufsständische Vertretung erfordert die Beteiligung aller Pflegefachpersonen und bedeutet in der Folge perspektivisch eine verpflichtende Mitgliedschaft. Mangels fehlenden politischen Bekenntnisses zu einer echten, autonomen, berufsständischen Selbstverwaltungsorganisation für die Profession Pflege in Bayern, ist auch die bundesweite Anschlussfähigkeit nicht gegeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anpassungsvorschläge in den genannten Bereichen.

Der DBfK Südost e.V. steht Ihnen sehr gerne für weitere Fragen und zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit mit seiner Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Marliese Biederbeck
Geschäftsführerin